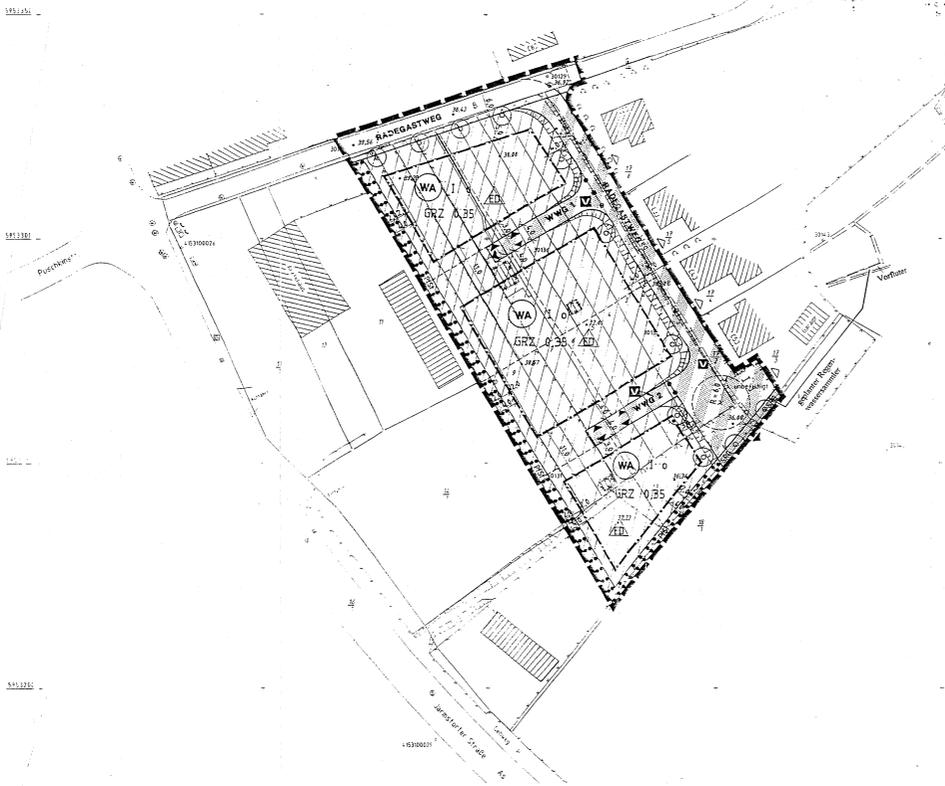


Planzeichnung - Teil A M. 1:500



TEIL A - Planzeichnung - M. 1:500

LEGENDE

Es gilt:
 - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 06. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486);
 - das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622);
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinigung von Wohnbau land (Gv-WohnbG) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466-479);
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-31);
 - die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-31).

I. Festsetzungen	
	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO, § 9 (1) 1 BauGB)
	GRZ Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16, 17, 19 BauNVO)
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16, 20 BauNVO)
	Offene Bereiche (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
	Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO)
	Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)

	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)
	Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 (1) 11 BauGB)
	WVG Befahrbarer Anliegerweg Ein- und Ausfahrten vorhanden (§§ 9 (1) 4 - 11 BauGB)
	Ein- und Ausfahrten geplant
	Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
	Zweckbestimmung: Öffentliche Straßenanliegergrünung
	SRG Anpflanzungs- und Erhaltungsgebiet für Bäume (§ 9 (1) 25 b BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern Zweckbestimmung: Pflanzstreifen
	PS: Pflanzstreifen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§§ 14, 16 (5) BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 9 (7) BauGB)

II. Kennzeichnungen - ohne Normcharakter

	Bestehende Bebauung
	Zukünftig wegfällende Bebauung
	Maßangaben in Meter
	Angabe der vorhandene Gelände-Höhe in Meter über NN
	Vorhandene Flurstücksgrenzen
	Vorgeschlagene, neue Flurstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnung
	Böschung

III. Nachrichtliche Hinweise - ohne Normcharakter

- a) Es wird darauf hingewiesen, daß folgende Festsetzungen ab Anlage zur Begründung des Bebauungsplans genommen worden sind - Anlage 1: Landschaftspflegeleichte Elmpflanz- und Aussaatartplanung einseitig. Maßnahmepflanzung mit Stand vom Februar 1994, in der ergänzten Fassung vom Oktober 1996, des Planungsbüros Sommer, 19258 Bolzenburg/E., bestehend aus dem Text- und dem Planteil.
- b) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder zufällige Bodenvorfunde entdeckt werden, ist gemäß § 11 D-SubG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Einreifen des Landesamts für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür der Entsecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstücksmittelgeber sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß die Anlage, Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsorte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 D-SubG M-V). Der Beginn der Erdarbeiten ist der untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß die Anlage, Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsorte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 D-SubG M-V). Der Beginn der Erdarbeiten ist der untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß die Anlage, Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsorte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 D-SubG M-V).
- c) Der Planungsbereich (Bebauungsplangebiet) liegt im Bereich von Grund- und Erdarbeiten. Obwohl man oberflächlich Geschiebemergel und klastische Sand-sedimente anstreicht, die von Lockergesteinen unterlagert sein können, kann es durch die Oszillation zu einer Abfolge von Sedimentation und Erosion gekommen sein, in deren Ergebnis sich eine unregelmäßige Wechselagerung von Sanden, Schluffen, Geschiebemergel, Torf und tonsteinähnlichen Bildungen im Gestein darstellt. Es wird daher dringend empfohlen, vor Ausführung einer Bauvorbereitung umfassende, grundstückbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen.
- d) Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unregelmäßige Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens oder sonstige Mißlagerungen auftreten, so ist unverzüglich der Landes- oder Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. In diesem Falle ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs bzw. der Mißlagerungen nach § 2 und § 3 AbfG verpflichtet. Eine Unterbindung der Aushubarbeiten für bausicheren Bodenaushub oder festgestellte verfestigte Mißlagerungen kann Schadensersatzansprüche begründen. Unbelasteter Boden und unbelastete Bauteile dürfen gemäß § 18 AbfG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind einer Wiederverwertung zuzuführen.
- e) Da im gesamten Plangebiet damit zu rechnen, daß es aufgrund der bestehenden Grundwasserstände (auch Schichtwasser) zu Beeinträchtigungen kommen kann, wird empfohlen, vor der Planung von Keller-gewerken eine grundstückbezogene Feststellung der Grundwasser-Verhältnisse vorzunehmen. Erforderlichenfalls ist durch bauliche Vorkehrungen sicherzustellen, daß die unterhalb der festgesetzten Grundwasserstände gelegenen Bauteile gegen das Eindringen von Grund- oder Schichtwasser geschützt werden.

TEIL B - TEXT (textliche Festsetzungen)

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Gadebusch für das Gebiet "Radegastweg Süd / östlich Jarmstorfer Straße" (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. Es wird gemäß § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO festgesetzt, daß eine geringfügige Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Bauwerke wie Mauerpfeiler, Säulen, Loggien, Balkone, Erker sowie Treppenhäuser ausnahmsweise zulässig ist, wenn die Überschreitung der Baugrenze nicht mehr als 50 cm beträgt und die überschreitende Bauwerk eine Breite von maximal 2,50 m aufweist, unabhängig hiervon sind die geltenden länderspezifischen Bestimmungen zur Einhaltung der Abstandflächen zu beachten. Dieses gilt auch für erdgeschossige Vordächer und überdachte Eingangsbereiche mit der Maßgabe, daß die festgesetzten Baugrenzen bis maximal 1,00 m überschritten werden dürfen.
2. Es wird gemäß § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) Satz 3 BauNVO festgesetzt, daß Nebenanlagen (S. von § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig sind. Dieses gilt nicht für die notwendigen Garagen und Pkw-Stellplätze. Garagen müssen jedoch von öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 2 m einhalten, maßgeblich ist der Abstand zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und der Garage an der dichtesten Stelle.
3. Für die Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern mit der Zweckbestimmung "Pflanzstreifen" (PS) wird gemäß § 9 (1) 25. b) BauGB festgesetzt, daß die Befpflanzung der Flächen mit standortgerechten Laubbildner (Stücker der Größeklasse 2xv / o.B. / 60 - 100, Baumhöhe der Größe 100 - 150), Pflanz- und Reihenabstand 1,00 m - "auf Lücke" gepflanzt) mit den nachfolgenden Arten zu erfolgen hat:

a. Halbtanne	Carpinus betulus	5 %
b. Hainbuche	Corylus avellana	10 %
c. Weibereiche	Crataegus spec.	15 %
d. Pfaffenhütchen	Eucosmia europaea	5 %
e. Schiele	Prunus spinosa	15 %
f. Hundrose	Rosa canina	15 %
g. Holunder	Sambucus nigra	10 %
h. Eberesche	Sorbus aucuparia	10 %
i. Flieder	Syringa vulgaris	15 %

 Bei Abgang von Bäumen und Sträuchern sind entsprechende Ersatzpflanzungen in der nächsten, auf den Abgang folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die Flächen sind nach der Befpflanzung der Sukzession zu überlassen. Die Hecke ist alle 8 - 12 Jahre abschnittsweise "Auf-den-Sockel" zu setzen.
4. Für die, entlang der öffentlichen Straßenränder vorgesehenen Anpflanzungs- und Erhaltungsflächen von Bäumen wird gemäß § 9 (1) 25. b) BauGB festgesetzt, daß bei Neupflanzungen von Einzelbäumen (Hochstämmen mit durchgehendem Leittrieb, 3xv m, B. Größe 16/18) die Art Bergahorn - Acer pseudoplatanus zu pflanzen ist. Die Pflanzflächen (Vegetationsflächen) müssen je Baum mindestens 9 qm zur Verfügung und sind extensiv zu pflegen, so daß sich eine Gras- und Krautflur entwickeln kann.
5. Für die mit Erhaltungsgebot versehenen Bäume wird gemäß § 9 (1) 25. b) BauGB festgesetzt, daß bei Abgang in der nächst folgenden Pflanzperiode Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind. Bei Ne- und Ersatzpflanzungen von Einzelbäumen müssen Hochstämmen mit durchgehendem Leittrieb, 3xv m, B. Größe 16/18, zur Aufzucht kommen. Als Baumarten sind zu gleichen Teilen die Arten Spitz-Ahorn - Acer platanoides, Rotahorn - "Aque rylvaticum, Stiel-Eiche - Quercus robur und Eberesche - Sorbus aucuparia zu wählen. Jeder Baum ist in einer unbefestigten Vegetationsfläche von mindestens 12 qm Größe anzupflanzen. Die Vegetationsflächen sind extensiv zu pflegen, so daß sich eine Gras- und Krautflur entwickeln kann.
6. Für die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Straßenrandbegrünung - SRG" wird gemäß § 9 (1) 25. a) BauGB festgesetzt, daß die Pflanzarbeiten von der Verpflanzung freimachen und extensiv zu bewirtschaften sind, so daß sich eine typische Gras- und Krautflur entwickeln kann. Die Flächen sind einmal im Jahr zu mähen.
7. Für die ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiete wird gemäß § 9 (1) 25. b) BauGB festgesetzt, daß für die nach § 19 (4) Ziffer 1 BauNVO anrechenbaren Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten jeweils ein parkplatzgeeigneter einseitiger Laubbildner Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3xv m, B. Größe 16/18) je angelegter St. ein in Anordnung genommener Grundstücksfläche nach Maßgabe des § 3 der örtlichen Festsetzungen (Teil B) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten ist.
8. Es wird gemäß § 9 (1) 25. a) BauGB festgesetzt, daß die Freiflächen der Baugrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten zu mindestens 40 % grünem und staunormnah mit dem Naturraum entsprechenden, einheimischen und standortgerechten Laubbildner zu gestalten sind.
9. Es wird gemäß § 1 (7) BauGB i.V.m. § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt, daß die bestimmten Befpflanzungsmaßnahmen nach den vorstehenden §§ 3 bis 8 der textlichen Festsetzungen (Teil B) spalten- und auf Baugrundstücken bei Inbetriebnahme der auf dem Grundstück, das Befpflanzungsmaßnahmen aufweist, aufstehenden baulichen Anlagen, in öffentlichen Flächen, bei Fertigstellung der Erschließungsanlagen, auszuführen und nachzuweisen sind. Ausnahmeweise kann zugestimmt werden, daß die Befpflanzungsmaßnahmen später in der auf die Inbetriebnahme der baulichen Maßnahmen bzw. der Fertigstellung der Erschließungsanlagen unmittelbar folgenden Pflanzperiode (Herbst bis Frühjahr) auszuführen und nachzuweisen sind.

Generelle Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Gadebusch für das Gebiet "Radegastweg Süd / östlich Jarmstorfer Straße" (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 LbauO M-V)

10. Für die Allgemeinen Wohngebiete wird eine Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 45° festgesetzt. Bei Ausführung von Mansarddächern ist ausnahmsweise im Bereich der Mansarden eine maximale Dachneigung von 52° im Bereich der Dachflächen oberhalb der Mansarden 2:50 Mindestdachneigung von 20° zulässig. Begriffe Dächer können ausnahmsweise eine geringere Dachneigung als 30° haben. Diese Festsetzung gilt nicht für Nebenanlagen, Garagen und Carports.
11. Für die Grundstücksbereiche zwischen den Grundstücksgrenzen der öffentlichen Verkehrs- und Wegflächen und den Straßen- bzw. wegunterliegenden Baugrenzen der Allgemeinen Wohngebiete wird festgesetzt, daß Einfriedigungen maximal bis zu einer Höhe von 60 cm über Oberkante Straße bzw. Weg zulässig sind. Hecken mit standortgerechten Gehölzen können ausnahmsweise als Einfriedigung mit großer Höhe zugelassen werden, wenn als Arten Weibereiche, Liguster, Hainbuche, Schlehe oder Rotbuche gewählt werden und Bewässerungen für den öffentlichen Straßenseitenbereich dadurch nicht entstehen.
12. Zur Ausführung der Dachneigungen wird festgesetzt, daß die nach vorstehendem § 10 bestimmten Dachflächen mit Dachpfannen der Farbe rot bis braun einzudecken sind. Dieses gilt nicht für die ausnahmsweise zugelassenen begrünter Dächer.
13. Dachaufbauten, Gaupen, Zwergebäl und Unterbrechungen der Traufe sind bei Dachflächen mit einer Dachneigung ab 20° nur zulässig, wenn sie eine Einzellage von maximal 4,50 m nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten, Gaupen, Zwergebäl und Unterbrechungen der Traufe untereinander und zu den Originalen darf nicht geringer als 1,5 m sein.
14. Es wird festgesetzt, daß ein Vollgeschöß in den Allgemeinen Wohngebieten maximal eine Geschöshöhe von 3,00 m umfassen darf.

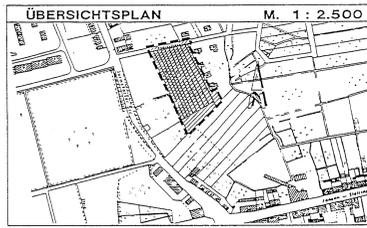
SATZUNG DER STADT GADEBUSCH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 FÜR DAS GEBIET "RADEGASTWEG SÜD / ÖSTLICH JARMSTORFER STRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 06.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), i.V.m. dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - BauGB-MaßnahmenG - vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-31), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch vom 07.04.1997 und mit Einverständnis der zuständige Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Gadebusch für das Gebiet "Radegastweg Süd / Östlich Jarmstorfer Straße", bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - erlassen.

Verfahrensvermerk

1. Aufgeht auf den Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung vom 25.03.1996 gemäß § 2 (1) BauGB. Die erteilte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan Hauptausgabe am 22.07.96 nach Maßgabe des § 2 (1) Satz 2 BauGB erfolgt. Gadebusch, den 22.07.96 Bürgermeisterin
2. Die für Raumordnung und Landplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauGB mit dem Aufstellungsbeschluss vom 16.07.1996 beauftragt worden. Gadebusch, den 22.07.96 Bürgermeisterin
3. Von der Anwendung des § 3 (1) BauGB wurde nach Maßgabe des § 2 (2) BauGB-MaßnahmenG abgesehen, da der Bebauungsplan zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung aufgestellt wird. Gadebusch, den 22.07.96 Bürgermeisterin
4. Die Stadtvertretung hat am 25.03.1996 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gadebusch, den 25.03.96 Bürgermeisterin
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 04.09.96 bis zum 02.10.96 nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 (3) BauGB-MaßnahmenG öffentlich aus- gelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.07.96 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan gemäß Hauptausgabe nach Maßgabe des § 3 (2) und (3) Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 (3) Satz 2 BauGB-MaßnahmenG bekannt gemacht worden. Gadebusch, den 22.07.96 Bürgermeisterin
6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB, die berührten Nachbargemeinden gemäß § 2 (3) BauGB, i.V.m. § 2 (4) BauGB-MaßnahmenG mit Schreiben vom 19.07.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert worden. Gadebusch, den 16.05.97 Bürgermeisterin
7. Der kassationsmäßige Bestand am 25.03.1996 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt. Gadebusch, den 16.05.97 Bürgermeisterin
8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 01.09.97 geprüft. Das Ergebnis ist mit dem Beschluss vom 01.09.97 Gadebusch, den 01.09.97 Bürgermeisterin
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - wurde am 22.07.97 von der Stadtvertretung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.07.97 gebilligt. Die generelle Festsetzungen (Teil B - Text - §§ 10 bis 14) wurden nach § 86 LbauO M-V, i.V.m. § 5 der Kommunalabgabengesetz als örtliche Bauvorschriften durch die Stadtvertretung am 22.07.97 Gadebusch, den 22.07.97 Bürgermeisterin
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom 02.09.1997 Anz. 14/97 erteilt. Da der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dient und nach § 8 (2) Satz 1 BauGB aus dem Flächenverwendungsplan entwickelt worden ist, unterliegt die Bebauungsplanung gemäß § 2 (6) keiner Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 11 (1) BauplanG 2 BauGB. Gadebusch, den 28.04.98 Bürgermeisterin

11. Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungsgemäßen Beschluss der Stadtvertretung vom 22.07.96 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom 02.09.97 Anz. 14/97 bestätigt. Gadebusch, den 28.04.98 Bürgermeisterin
12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text -, wird hiermit aufgestellt. Gadebusch, den 28.04.98 Bürgermeisterin
13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans gemäß § 11 (1) BauGB - Der Beschluss, daß der Bebauungsplan gemäß § 2 (6) Satz 2 BauGB-MaßnahmenG beschlossen worden ist sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden, von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, wurde am 02.09.97 im amtlichen Bekanntmachungsorgan gemäß Hauptausgabe bekannt gemacht. Gadebusch, den 28.04.98 Bürgermeisterin



SATZUNG DER STADT GADEBUSCH ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 19 FÜR DAS GEBIET "RADEGASTWEG SÜD / ÖSTLICH JARMSTORFER STRASSE"	
TEIL A - Planzeichnung - und TEIL B - Text -	
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG GEMARKUNG JARMSTORF	FLUR 12
Maßstab 1: 600	Planstand: Juli 1997